

Beschlussvorlage	6223/2020	Fachbereich 1 Herr Buttner
Öffnung des Hallenbades im Zeitraum vom 01.12.2020 bis zum 21.12.2020		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, die Vertreter der Stadt in den Gremien der Stadtwerke Mayen GmbH dahingehend anzuweisen, eine Weisung der Geschäftsführung dahingehend zu bewirken, dass eine Schließung des Hallenbades im Nettebad für den Zeitraum vom 01.12.2020 bis zum 21.12.2020 erfolgt.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Am 02.11.2020 ist die 12. Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten. Diese gilt bis zum 30.11.2020. Hier ist auch bestimmt, dass „Schwimm- und Spaßbäder“ geschlossen sind. Vor diesem Hintergrund wurde das Hallenbad im Nettebad seit dem 2.11.2020 nicht mehr geöffnet.

Seitens der Stadtwerke Mayen GmbH wird derzeit davon ausgegangen, dass die Maßnahmen der vorgenannten Verordnung über den 30.11.2020 hinaus verlängert werden.

Da das Hallenbad planmäßig wie in den Vorjahren ab dem 21.12.20 bis einschließlich zum 01.01.2021 sowieso geschlossen wäre, wird unabhängig von den infektionsschutzrechtlichen Maßgaben seitens der Stadtwerke Mayen GmbH eine Schließung bis einschließlich zum 01.01.2021 befürwortet. Für die Mitarbeiter wurde vorsorglich Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 beantragt.

Eine Öffnung für 3 Wochen, falls anderweitige Regelungen die Öffnung bereits ab dem 01.12.2020 ermöglichen würden, wird seitens der Gesellschaft aufgrund der jetzigen Situation als nicht sinnvoll und als nicht wirtschaftlich angesehen. Nach der beigefügten Berechnung ergibt sich ein die Verlustabdeckung reduzierender Betrag in Höhe von 18.600 EUR.

Sollte im kommenden Jahr die Eröffnung des Hallenbades wieder möglich sein, wird dies unter Einhaltung der entsprechenden Hygienebedingungen umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Schließung des Badezentrums verringert die von der Stadt für das Geschäftsjahr 2020 im Haushaltsjahr 2021 zu leistende Verlustabdeckung um einen Betrag in Höhe von ca. 18.600 EUR.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ein Besuch des Hallenbades wird in dem angesprochenen Zeitraum nicht möglich.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Es bestehen keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Es bestehen keine Auswirkungen auf Aspekte der Barrierefreiheit.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Es bestehen keine signifikanten Auswirkungen auf Aspekte der Klimaverträglichkeit.

Anlagen:

Kalkulation der Stadtwerke Mayen GmbH zur Schließung des Hallenbades im Nettebad für den Zeitraum vom 01.12.2020 bis zum 21.12.2020